



Gemeindeamt Roßbach

Klimabündnisgemeinde
Pol. Bezirk Braunau/Inn, OÖ.
5273 Roßbach 14



DVR: 0499625
Tel. 07724-8110-0 Fax: DW-14
Sachbearbeiter: Al. Peter Strasser/ DW 11
E-Mail: strasser@rossbach.ooe.gv.at

Zahl: 211/2007

Roßbach, am 19.10.2007

Kundmachung

Gemäß § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Roßbach eine Schul- und Hausordnung für das Volksschul- und Kindergartengebäude Roßbach 50 erlassen hat.

Schul- und Hausordnung des Volksschul- und Kindergartengebäudes Roßbach 50

Unsere Volksschule und Kindergarten ist ein Ort der Bildung und Kultur, wo täglich viele Menschen unterschiedlichsten Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen aufeinander treffen. Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schul- und Kindergartenleben einen Rahmen geben, Freiräume gewähren und jeden einzelnen sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen. Gegenseitige Achtung und Toleranz, sowie Verantwortung für den Einzelnen, das Haus und die Umwelt sollen das Zusammenleben in der Schule und den Kindergarten bestimmen und ihr Bild nach außen prägen.

Sicherheit

1. Das Befahren der Liegenschaft mit einem PKW sowie das Parken im Schul- und Kindergartengelände ist nur den dazu befugten Personen vorbehalten. (z.B. Schul- und Kindergartenbus, Lehr-, Kindergartenpersonal und Gemeindevertretern bzw. -bedienstete). Ausnahmen zu dieser Regelung können über das Gemeindeamt beantragt werden.
Alle Fahrzeuge auf der Liegenschaft müssen unbedingt Schritttempo einhalten. FußgängerInnen haben aus Sicherheitsgründen gegebenenfalls die Gehsteige und -wege zu benutzen. Der Aufenthalt im Fahrbahnbereich ist aus Sicherheitsgründen untersagt. Auf der gesamten Liegenschaft gilt für alle VerkehrsteilnehmerInnen die StVO.
2. Das Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist nur auf den besonders gekennzeichneten Plätzen entsprechend der Parkordnung gestattet.
3. Die Benützung des Schul- und Pausenhofes erfolgt – zu Zeiten, in denen keine Aufsicht durch den Lehrkörper erfolgt, auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Der Kindergartenspielplatz darf nur von den Kindergartenkindern unter Aufsicht des Kindergartenpersonals benützt werden. Außerhalb des Kindergartenbetriebszeiten ist das Betreten des Kindergartenspielplatzes verboten.

4. Aus Sicherheitsgründen ist das Ablegen von Schultaschen und Kleidern auf den Gängen nicht erlaubt. Die jeweils dafür vorgesehene Garderobe ist zu nützen. Eingangsbereiche dürfen durch Gruppen von Personen bzw. durch Gegenstände nicht blockiert werden. SchülerInnen und LehrerInnen haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen. Insbesondere gilt dies im Sinne der Sicherheitsbestimmungen im Werkstätten- und im Sportunterricht. Die Kleidung darf keine Verletzungsgefahr für MitschülerInnen darstellen, wie z.B. Metallbeschläge an Jacken und Hosen etc. Sinngemäß gilt dies auch für den Kindergarten.
5. Wertgegenstände (Schmuck, usw.) sowie größere Geldbeträge sollten nicht in das Volksschul- und Kindergartengelände mitgenommen werden. Die Gemeinde als Schul- und Kindergartenerhalter kann keine Haftung für gestohlene oder verloren gegangene Gegenstände übernehmen.
6. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schul- und Kindergartenbetrieb stören, dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt insbesondere z.B. für größere Taschenmesser, Werkzeuge, Waffen etc. Bei Zuwiderhandeln sind derartige Gegenstände den LehrerInnen und dem Kindergartenpersonal auf Verlangen zu übergeben und werden nach Vereinbarung ausgefolgt.
7. Zu Beginn des Unterrichts haben die LehrerInnen und das Kindergartenpersonal im Bedarfsfall die notwendigen Sicherheitsvorschriften zu erläutern. Verletzen SchülerInnen oder eventuell Kindergartenkinder die Sicherheitsvorschriften, haben die LehrerInnen bzw. das Kindergartenpersonal nachweisbar zu ermahnen und den Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Unterricht oder Kindergartenbetrieb am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften sind die SchülerInnen von der Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem die SchülerInnen unentschuldig fernbleiben. SchülerInnen sowie LehrerInnen und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich der Schulleitung zu melden.
8. Die Schulleitung hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten jene Maßnahmen festzulegen und bekannt zu geben, welche erforderlich sind, um eine Gefährdung aller SchülerInnen und Bediensteten im Falle eines Katastrophenereignisses möglichst zu verhindern. Im Katastrophenfall ist den Anordnungen der dazu befugten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

Gesundheit

9. Die Schul- bzw. Kindergartenleiterin ist im Falle einer Erkrankung von SchülerInnen, bzw. Kindergartenkinder, und deren Hausangehörigen wie auch LehrerInnen und Kindergartenpersonal an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich zu verständigen.
10. Der Konsum alkoholischer Getränke ist in der Schule und im Kindergarten, sowie an sonstigen Unterrichts- bzw. Betriebsorten und bei Schul- und Kindergartenveranstaltungen allen Beteiligten untersagt.
11. Das Rauchen ist auf der gesamten Schul- und Kindergartenliegenschaft (auch im Freien) und an sonstigen Unterrichts- bzw. Betriebsorten und bei Schul- und Kindergartenveranstaltungen allen Beteiligten untersagt.

Sauberkeit

12. Für die Ordnung im Klassenzimmer und in der Ausspeisung sind jeder Einzelne und die ganze Klassengemeinschaft verantwortlich. Dies gilt sinngemäß auch für den Kindergarten.
13. Grobe Verschmutzung von Unterrichts- und Gruppenräumen, Gängen, sanitären Anlagen sowie des Schul- und Kindergartengeländes wird geahndet. Es können jedoch auch die VerursacherInnen angehalten werden, die notwendigen Reinigungsarbeiten selbst durchzuführen oder zu finanzieren.
14. Die Mülltrennung ist von allen Beteiligten in der Schule sowie im Kindergarten durchzuführen. Dafür sind die eigens dafür vorgesehenen Behälter in den Unterrichts- und Gruppenräumen und Gängen zu verwenden.

Verantwortlichkeit

15. Die SchülerInnen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Für im Schulgelände in Verlust geratene Gegenstände übernimmt der Schulerhalter keine Haftung.
16. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule und des Kindergartens sind schonend zu behandeln. Festgestellte Mängel sind der Lehrkraft bzw. dem Kindergartenpersonal zu melden.
17. Die VerursacherInnen sind verpflichtet, die Kosten für vorsätzlich herbeigeführte Beschädigungen und Einrichtungen zu ersetzen.
18. Die SchülerInnen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht, in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse, in der Schule und in der Öffentlichkeit hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

Arbeitsdisziplin

19. Die wesentlichen einschlägigen Vorschriften sind im SCHUG enthalten. Den Kindergartenbetrieb regelt die vom Gemeinderat erlassene Kindergartenordnung.
20. Nach Beendigung des Unterrichts haben die SchülerInnen das Schulgelände (den Unterrichtsort) zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
21. Die SchülerInnen und die LehrerInnen haben sich rechtzeitig im Unterrichtsraum einzufinden. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen.
22. Die SchülerInnen haben ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich der Schulleitung zu melden. Der Rechtfertigungsgrund ist in der schriftlichen Entschuldigung anzuführen. Letztere ist sofort bei Wiedererscheinen in der Schule beim Klassenlehrer abzugeben.
23. In den unterrichtsfreien Stunden ist das Verlassen des Schulgeländes nur mit einer Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten gestattet, die dem Klassenlehrer auszuhändigen ist.

Sonstiges

24. Der Aufenthalt schulfremder Personen auf der Schul- und Kindergartenliegenschaft bzw. im Gebäude ohne Rechtfertigungsgrund ist unstatthaft.
25. Den Ausspeisungssaal dürfen nur jene Schüler und Kindergartenkinder betreten, die für die Ausspeisung angemeldet sind. Den Anweisungen des Ausspeisungspersonal ist Folge zu leisten.
26. Das Plakatieren und das Verteilen von Handzetteln innerhalb des Schulgeländes bedarf der Genehmigung der Schul- bzw. Kindergartenleitung.
Hinweis: Das Plakatieren außerhalb des Schul- und Kindergartengebäudes kann nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde als Schulerhalter erfolgen.
27. Mobiltelefone dürfen den Unterricht nicht stören. Die Schule übernimmt für schulfremde Geräte keine Haftung. Die Inbetriebnahme von sonstigen elektrischen Geräten wie z.B. Kaffeemaschinen, Hifi-Geräten etc. ohne Zustimmung der LehrerInnen ist im Schulbereich untersagt.
28. Das Benutzen von Sportgeräten, z.B. Skateboards, In-Line-Skatern und Scootern ist ohne Zustimmung der Schul- bzw. Kindergartenleitung untersagt. Die Aufbewahrung dieser Gegenstände hat in dafür geeigneten Behältern (Taschen, Rucksäcken, etc.) auf eigene Gefahr zu erfolgen. Bei Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden.
29. Der Schule ist jede Änderung der Wohnadresse oder eines Überganges des Erziehungsrechtes an eine andere Person bekannt zu geben.

Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt mit 01.11.2007 in Kraft.